

PRÄAMBEL

Die Schulordnung der Vor- und Grundschule, die vom Schulrat beschlossen wird, wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen des Bildungsministeriums und nach den allgemeinen Grundsätzen des französischen Bildungssystems festgelegt:

- Achtung der Prinzipien des Laizismus, der politischen, ideologischen und religiösen Neutralität.
- Pflicht zur Toleranz und zum Respekt für andere in ihrer Person und in ihren Überzeugungen.
- Pflicht für jede Person, keine Gewalt anzuwenden und die Anwendung von Gewalt abzulehnen.
- Wenn sich die Schulen im Ausland an die örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen, gelten die Bestimmungen des nationalen Bildungssystems in Bezug auf Pädagogik und Schulordnung einschließlich der Beratung in vollem Umfang.

I. AUFNAHME UND ANMELDUNG

1. Vorschule: Kinder, die am 31. Dezember des laufenden Schuljahres das Alter von drei Jahren erreichen, können, soweit Plätze verfügbar sind, in das erste Jahr der Vorschule aufgenommen werden, wenn ihr Gesundheitszustand und ihre psychische Reife mit dem Gemeinschaftsleben in der schulischen Umgebung vereinbar sind.

Die Aufnahme basiert auf der Vorlage folgender Dokumente:

- Formular: „Allgemeine Tarifbestimmungen des LfdD“, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet
- Formular: „Bescheinigung über die Nichtübernahme der Schulgebühren“ oder eine andere Bescheinigung
- Vollständige Kopie des Familienstammbuchs
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Kindes
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Ärztliches Attest über durchgeführte Impfungen (übliche Impfungen einschließlich Masern)

sowie auf:

- Zahlung der Anmeldegebühren

2. Grundschule: Kinder, die am 31. Dezember des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, können zum Cours Préparatoire (1.Klasse) zugelassen werden. Es müssen die gleichen Dokumente (s. I.1.) vorgelegt werden. Für Schüler/innen, die von einer anderen Schule kommen, müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Eine Bescheinigung über die Abmeldung von ihrer Herkunftsschule
- Schulzeugnisse, die ihre bisherige Schullaufbahn bescheinigen
- Gegebenenfalls Begründung der Änderung der Dauer der Schulzeit

3. Vor- und Grundschule: Bei einem Mangel an Schulplätzen haben Kinder mit französischer Staatsangehörigkeit Vorrang, dann die Geschwister der bereits eingeschriebenen Kinder und schließlich französischsprachige Kinder.

II. BESUCH UND SCHULPFLICHT

1. Vorschule: Die Anmeldung in der Vorschule setzt die Verpflichtung der Familie voraus, den für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes notwendigen regelmäßigen Besuch der Vorschule zu gewährleisten und es so auf die Ausbildung in der Grundschule vorzubereiten.

Wenn das Kind nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt, kann es nach vorheriger Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrkräften von der Leiterin/dem Leiter der Vor- und Grundschule von der Aufnahmeliste gestrichen werden.

2. Grundschule: Der regelmäßige Besuch der Grundschule ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften obligatorisch.

Abwesenheit: Abwesenheiten werden täglich in einem speziellen, von der Lehrkraft geführten Protokoll festgehalten. Die Eltern müssen die Lehrerin/den Lehrer und das Sekretariat spätestens ab der ersten Stunde schriftlich (E-Mail) über die Abwesenheit ihres Kindes informieren. Die Familie muss den Grund für die Abwesenheit schriftlich begründen; im Falle einer ansteckenden Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die Lehrkräfte ihrerseits informieren die Leiterin/den Leiter der Vor- und Grundschule täglich über die Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers.

Auf schriftlichen Antrag der Familien kann die Leiterin/den Leiter der Vor- und Grundschule Beurlaubungen aus besonderem Anlass erteilen, damit Verpflichtungen außergewöhnlicher Art nachgekommen werden kann. Die Veröffentlichung des Schulkalenders im Voraus ermöglicht es, Abwesenheiten vor oder nach den Schulferien zu vermeiden, die für die Schülerin/den Schüler von Nachteil wären.

3. Vor- und Grundschule:

Stundenpläne und Organisation der Schulzeit: Diese werden vom Schulrat festgelegt. Die Stundenpläne richten sich nach den nationalen Richtlinien. Die wöchentliche Dauer des Schulbesuchs in der Vor- und Grundschule ist in Artikel 1 des Erlasses vom 09.06.2008 (JO vom 17.06.2008) und in den Richtlinien der AEFÉ festgelegt. Die geltenden Schulzeiten der Vor- und Grundschule des LfdD sind: Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 12:50 bis 14:30 Uhr.

Die Familien sind verpflichtet, den Stundenplan der Schule einzuhalten; ein Kind, das zu spät kommt, muss dem Sekretariat gemeldet werden. Missbräuchliche Verspätungen werden sanktioniert.

III. SCHULLEBEN

1. Allgemeine Bestimmungen: Personal der Schule, Schüler/innen und Eltern bilden die Bildungsgemeinschaft. Die verschiedenen Mitglieder dieser Gemeinschaft müssen sich gegenseitig respektieren. Daher soll die Lehrerin/der Lehrer von jeglichem Verhalten, jeglichen Gesten oder Worten Abstand nehmen, die Gleichgültigkeit oder Verachtung gegenüber einer Schülerin/einem Schüler oder ihrer/seiner Familie zum Ausdruck bringen würden.

Ebenso müssen die Schüler/innen und ihre Familien jedes Verhalten, jede Geste oder jedes Wort unterlassen, das der Funktion oder der Person der Lehrkraft und dem ihr seitens der Gleichaltrigen oder ihren Familien gebührenden Respekt abträglich wäre.

2. Maßregelungen: Es wurde eine einheitliche Festlegung von erzieherischen Maßnahmen ausgearbeitet, die der vorliegenden Schulordnung als Anhang beigelegt ist.

IV. NUTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN, HYGIENE UND SICHERHEIT

1. Nutzung der Räumlichkeiten - Verantwortung: Alle Schulräumlichkeiten unterliegen der Verantwortung der Schulleitung, die für die Sicherheit von Personen und Eigentum verantwortlich ist. Die Schüler/innen müssen sie respektieren; für jeden Akt der vorsätzlichen Beschädigung wird die Verursacherin/der Verursacher verantwortlich gemacht und er zieht die Bezahlung der Wiedergutmachung des Schadens durch die Familie nach sich. Die Täterin/der Täter kann bestraft werden (gemeinnützige Arbeit).

2. Zugangsbedingungen: Der Zugang für die Schüler/innen erfolgt über den Haupteingang. Die Schule ist zehn Minuten vor Beginn des Vormittagsunterrichts geöffnet. Es gibt einen überdachten Platz für Fahrräder und Tretroller. Es wird darum gebeten, dass sie nicht anderweitig abgestellt werden. Auf dem Parkplatz entlang der Mauer dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden (Zufahrt für Notfallfahrzeuge). Eltern ist es nicht gestattet, den Parkplatz der Schule zu betreten, dies ist ausschließlich dem Personal vorbehalten.

3. Hygiene: In der Vor- und Grundschule werden die Räumlichkeiten täglich gereinigt; es gibt eine ausreichende Belüftung, um sie in einem gesunden Zustand zu halten. Die Kinder werden auch von ihrer Lehrerin/ihrem Lehrer ermutigt, täglich Ordnung und Hygiene einzuhalten.

4. Sicherheit: Sicherheitsübungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt. Sicherheitsanweisungen sind in der Schule ausgehängt. Das Sicherheitsregister wird von der Schulleitung und dem Schulleiter auf dem neuesten Stand gehalten.

5. Besondere Bestimmungen: Verbotenes Material: Verboten sind in der Schule gefährliche Gegenstände oder Produkte sowie große Springseile, die gefährlich sein können. Wertsachen dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden. Elektronische Spiele sind verboten. An Netzwerke angeschlossene Gegenstände (Telefone, Uhren ...) sind auszuschalten und während des gesamten Schultages in den Schultaschen aufzubewahren. Kaugummi ist in der Schule nicht erlaubt.

Die Schule kann im Falle eines Diebstahls (Kleidung, Fahrräder, sonstige Gegenstände ...) nicht haftbar gemacht werden.

6. Versicherung: Die Schulversicherung (zivilrechtliche und persönliche Unfallhaftpflicht) ist obligatorisch. Im Falle eines Unfalls ist es Aufgabe der Schülerin/des Schülers oder ihrer/seiner Familie, diesen innerhalb von 24 Stunden bei der Schulverwaltung zu melden.

7. Meldepflichtige Krankheiten: Keuchhusten, Diphtherie, Meningokokken-Meningitis, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln, hämolytische Streptokokken-Infektionen der Gruppe A, Typhus und Paratyphus, Ringelflechte, Respirationstuberkulose, Amöben- oder bazilläre Dysenterie, Krätze, epidemisches Grippesyndrom, Hepatitis A, Impetigo, Windpocken.

Diese Krankheiten erfordern das Fernbleiben von der Schule bis zur klinischen Genesung gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die Einrichtung ist verpflichtet, diese Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten (Rhinopharyngitis, Bindehautentzündung, Gastroenteritis, ...) sind die Familien verpflichtet, die Schulleitung und die Lehrkräfte zu informieren.

8. Sonstiges: Kinder mit Läusen oder Nissen müssen sofort mit einem speziellen Shampoo behandelt werden. Die Familien verpflichten sich, das Kind erst dann in den Klassenraum zurückkehren zu lassen, wenn die Läuse ausgerottet sind. Die Schule ist verpflichtet, das Auftreten von Läusen dem Gesundheitsamt zu melden. Es ist strengstens verboten, die Schule und das Schulgelände zu betreten.

V. AUFSICHT

Es gibt eine kontinuierliche Aufsicht der Schüler/innen während des Schulbetriebs. Die Sicherheit der Schüler/innen ist unter Berücksichtigung der Ausstattung und der Verteilung der Räumlichkeiten, der Schulmaterialien und der Art der angebotenen Aktivitäten ständig gewährleistet.

1. Besondere Aufsichtsvorkehrungen: Der Empfang der Schüler/innen erfolgt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn (7:50 Uhr und 12:40 Uhr). Der Aufsichtsdienst am Eingang der Klassen sowie während der Pause wird von allen Lehrkräften wahrgenommen. Vor dem Empfang und nach Schulschluss findet keine Aufsicht statt. Das Kind ist dann der Verantwortung seiner Eltern unterstellt.

2. Empfang und Übergabe der Schüler/innen an die Familien:

Grundschule: Die Kinder werden auf dem Weg zum Ausgang begleitet. Aus Sicherheitsgründen müssen die Eltern in dem dafür vorgesehenen Bereich auf ihre Kinder warten. Es ist verboten, die Flure ohne Genehmigung zu betreten. Jede Person, die die Schule außerhalb der Anfangs- oder Schlusszeiten betritt, muss sich im Sekretariat melden. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeiten, unterzeichnen die Eltern eine Erklärung, in der sie die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer von der Verantwortung entbinden.

Vorschule: Die Kinder werden von den Eltern oder Begleitpersonen an das mit der Aufsicht beauftragte (Lehr-)personal übergeben. Von 7:50 Uhr bis 8:00 Uhr wird im Foyer ein Empfang angeboten. Von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr geht der Empfang in den Klassenzimmern weiter. Das Zugangstor wird um 8:30 Uhr geschlossen. Die Kinder werden am Ende des Schultages von den Eltern oder einem von ihnen schriftlich benannten Erwachsenen abgeholt.

3. Die Beteiligung von nicht-lehrendem Personal: Bestimmte Formen der Lehrorganisation erfordern die Mitwirkung externer Personen (Workshopleiter/innen, Eltern, Moderator/innen usw.).

Rolle der Lehrkraft

- Die Lehrkraft übernimmt durch ihre Anwesenheit oder ihr Handeln die ständige pädagogische Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Schulaktivitäten.
- Sie/Er weiß zu jeder Zeit, wo sich alle ihre/seine Schüler/innen befinden.
- Sie/Er übergibt dem Elternteil das Formular „Erlaubnis für externe Mitwirkung“, das sie/er vom Elternteil ausfüllen und unterschreiben lässt und dann an die Leiterin/den Leiter der Vor- und Grundschule und die Schulleiterin/den Schulleiter zur Genehmigung weiterleitet.
- Die externen Mitwirkenden sind der Autorität der Lehrkraft, der Leiterin/des Leiters der Vor- und Grundschule und der Schulleiterin/des Schulleiters unterstellt.

Eltern von Schüler/innen: Im Bedarfsfall und für die Beaufsichtigung von Schüler/innen während schulischer Aktivitäten und während der Schulzeit außerhalb der Schule, kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Teilnahme von Eltern im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit akzeptieren oder erbitten. Sie/Er kann auch die Eltern ermächtigen, die Lehrkraft in Bildungsaktivitäten einzubeziehen. Die Eltern müssen im Voraus das von der Lehrkraft ausgehändigte Formular „Erlaubnis für externe Mitwirkung“ ausfüllen und unterzeichnen.

Andere Beteiligte: Die Mitwirkung von Personen, die im Rahmen der obligatorischen Lehrtätigkeit einen Beitrag zur Bildung leisten, unterliegt der Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters. Diese Genehmigung darf die Dauer des Schuljahres nicht überschreiten. Vor diesen Einsätzen wird das Formular „Erlaubnis für externe Mitwirkung“ ausgefüllt, von der mitwirkenden Person unterschrieben und der Leiterin/dem Leiter der Vor- und Grundschule und der Schulleiterin/dem Schulleiter vorgelegt. In der Schule dürfen keine zusätzlichen Kurse oder Nachhilfestunden stattfinden.

VI. VERPFLEGUNG UND VERANSTALTUNGEN

Die in der Mensa eingeschriebenen Schüler/innen stehen unter der Aufsicht von Mitarbeiter/innen des LfdD. Sie müssen ihre Mahlzeiten in der Mensa einnehmen. Kinder mit einem sogenannten Notfallfürsorgeplan (Projet d'Accueil Individualisé, kurz P.A.I.) können mit schriftlicher Genehmigung der Schulleiterin/ des Schulleiters ihre selbst mitgebrachte Mahlzeit einnehmen. Schüler/innen, die nicht in der Mensa eingeschrieben sind, verlassen die Schule mit dem Ende des Unterrichts um 11:30 Uhr und kehren zwischen 12:40 und 12:50 Uhr zur Schule zurück.

In der Vorschule machen die Kinder der Petite Section (PS), die in der Mensa eingeschrieben sind, nach dem Mittagessen einen Mittagsschlaf. Kinder der PS, die zu Hause essen und um 12:50 Uhr zurückkehren, machen keinen Mittagsschlaf in der Schule. Das Mittagessen in der Mensa ist kein Recht, sondern ein Dienst an den Familien. Jede im Rahmen dieses Dienstes beobachtete Disziplinlosigkeit kann zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus der Mensa führen.

VII. BERATUNG ZWISCHEN FAMILIEN UND LEHRKRÄFTEN

Der Schulrat ist durch die in den Schulrat gewählten Delegierten das Vertretungsorgan für Familien aus allen Bereichen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gibt es weitere Maßnahmen zur Förderung der Verbindung zwischen Eltern und Lehrkräften (Informationsaustausch, Treffen, Schulbesuche usw.). Die Leiterin/der Leiter der Vor- und Grundschule bringt die Eltern der Schule oder einer einzelnen Klasse zusammen zu Beginn jedes Schuljahres und wann immer sie/er es für sinnvoll hält.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Schulordnung der Vor- und Grundschule wird vom Schulrat beschlossen. Gleiches gilt für die Schulordnung des Collège-Lycée.

Ich, die/der Unterzeichnende, Elternteil/Erziehungsberechtigte/r der Schülerin/des Schülers..... in der Klasse erkläre, dass ich die am 23. Juni 2020 geänderte Schulordnung der Vor- und Grundschule des Lycée français de Düsseldorf zur Kenntnis genommen habe.

Datum, Unterschrift